

1. Änderungsvertrag

Zum Vertrag

zwischen

der Stadt Meerbusch – im folgenden Stadt genannt –
vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Kindergarten 71 e. V. – im nachfolgenden Träger genannt –
vertreten durch den Vorstand

geschlossen am 30.07.1976 einschließlich des am 05.11.1984 geschlossenen Ergänzungsvertrages –
im folgenden „Vertrag“ genannt –.

Der Vertrag wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 (1) des Vertrages erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kindergarten 71 e. V. ist Träger des dreigruppigen Kindergartens An der Strempe in Meerbusch-Strümp. Eigentümerin des Kindergartengebäudes und des dazugehörigen Grundstückes (Gemarkung Strümp. Flur 14, Parzellen 78, 143, 63, 147, 72, 76 und 67), ist die Stadt. Der Träger führt den Betrieb des Kindergartens nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Verbindung mit der jeweils geltenden Betriebskostenverordnung (BKVO) und der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte.

§ 2

§ 3 des Vertrages erhält folgende Fassung:

- (1) Alle mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten (Personal- und Sachkosten) einschließlich der Kosten der Unterhaltung gehen zu Lasten des Trägers.
Er verpflichtet sich, alle Zuschussmöglichkeiten, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und den jeweils geltenden sonstigen Richtlinien bestehen, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Stadt erstattet dem Träger den Eigenanteil gem. § 18 Abs. 2 und 4 GTK an den abrechnungsfähigen Betriebskosten für eine Regelkindergartengruppe, eine Tagesstättengruppe und eine kleine altersgemischte Gruppe entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung.
- (3) Zu den Betriebskosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, zählen die abrechnungsfähigen Personalkosten sowie die tatsächlich entstandenen Sachkosten, sofern sie die Sachkostenpauschalen nach § 2 BKVO nicht übersteigen. Eine Zuführung zur Rücklage aus dem freiwilligen Zuschuss ist ausgeschlossen.
- (4) Der freiwillige zusätzliche Zuschuss wird analog den gesetzlichen Zuschüssen nach dem GTK ausgezahlt und abgerechnet.
- (5) Der Antragsteller hat über die Verwendung des Zuschusses Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege mindestens fünf Jahre nach Abrechnung aufzubewahren. Die Stadt Meerbusch behält sich, nach vorheriger Ankündigung, das Recht zur Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch eine eventuelle örtliche Besichtigung vor.

Daneben hat der Träger im Falle der Geltendmachung eines Trägeranteils an den Sachkosten die tatsächlich verausgabten Sachkosten summarisch nachzuweisen. Dabei ist folgende Kostengliederung gem. § 2 Abs. 1 BKVO zu beachten:

- a. Pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für die Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände.
- b. Hauswirtschaftlicher Aufwand, Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf.
- c. Wasser, Energie und öffentliche Abgaben.
- d. Erhaltungsaufwand.

§ 3

§ 4 des Vertrages erhält folgende Fassung:

- (1) Der Träger der Einrichtung hat die Tageseinrichtung nach Maßgabe der im GTK aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.
- (2) Falls mangels vorliegender Anmeldungen eine Mindestbelegung einer der drei Gruppen gemäß § 3 BKVO nicht möglich ist, sind unabhängig von der Kostenfolge des § 3 BKVO zwischen den Vertragsparteien Gespräche zur Anpassung des Vertrages an die veränderte Situation zu führen. Der Träger verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über rückläufige Anmeldezahlen, die zu einer Unterschreitung der vorgenannten Mindestbelegung führen können, zu unterrichten. Eine Änderung in der Betreuungsart ist vor der notwendigen Antragstellung beim Landesjugendamt mit der Stadt abzustimmen.

§ 4

§ 5 des Vertrages erhält folgende Fassung:

entfällt.

§ 5

Sofern in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, gilt der Vertrag vom 30.07.1976 fort und ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 6

Der Vertrag tritt in geänderter Fassung zum 01.08.2004 in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Meerbusch, den

Für die Stadt Meerbusch

Für den Träger

(Dieter Spindler)
Bürgermeister

In Vertretung

(Hans Mattner-Stellmann)
Beigeordneter